



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Landeskinderschutzgesetz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschuss am Freitag, den 25. Mai 2007 hat die Jugendministerin unter dem Tagesordnungspunkt Kinderschutz auch von ihr erarbeitete Eckpunkte / einen von ihr erarbeiteten Entwurf für ein Landeskinderschutzgesetz vorgestellt.

1. Ist es richtig, dass die Landesregierung die Eckpunkte / den Entwurf für ein schleswig-holsteinisches Kinderschutzgesetz, der von CDU und SPD per Pressemitteilung am 29. Mai 2007 vorgestellt wurde, selbst erarbeitet hat?

Wenn ja, wann sind diese Eckpunkte / ist dieser Gesetzentwurf den Fraktionen von CDU und SPD zugegangen und warum sind sie / ist er den anderen Fraktionen des Parlamentes nicht zur Verfügung gestellt worden?

Wenn nein, worin unterscheiden sich die Eckpunkte / der Gesetzentwurf der Fraktionen von dem durch die Ministerin im Jugendhilfeausschuss mündlich vorgestellten Eckpunkten / vorgestelltem Gesetzentwurf?

Antwort:

Sozialministerin Dr. Trauernicht hat bereits Anfang des Jahres auf die Notwendigkeit für ein Landeskinderschutzgesetz in S-H hingewiesen und Eckpunkte dazu im März öffentlich vorgestellt. Diese Eckpunkte sowie einzelne Gesetzesformulierungen, insbesondere konkrete Regelungen für ein verbindliches Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen, sind in verschiedenen Gremien in S-H und vorge-

stellt und diskutiert worden. Der Entwurf der Regierungsfractionen von CDU und SPD nimmt wesentliche Ergebnisse dieser Diskussionen auf. Nicht enthalten sind Vorschläge zur Aufnahme des Kinderschutzes in die schleswig-holsteinische Verfassung.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein solches Verfahren nicht mit den Vorgaben der Gleichbehandlung aller VolksvertreterInnen im Landesparlament zu vereinbaren ist?

Antwort:

Nein.

Es ist parlamentarische Praxis in Bund und Ländern, dass die Ressorts der jeweiligen Regierung, Verbände, öffentliche und private Institutionen Parlamentsfraktionen auch auf Nachfrage Handreichungen und Formulierungsvorschläge zu Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung stellen. So weist beispielsweise der Deutsche Bundestag darauf hin, dass „die Regierung besonders eilbedürftige Gesetzentwürfe über ihre Bundestagsfraktionen einbringt“ (s. Internetseite des Bundestages – www.bundestag.de/funktion/gesetzgebung/weg). Dies entspricht der demokratischen Praxis in den deutschen Bundesländern.

3. Ist davon auszugehen, dass es auch zukünftig Praxis der Landesregierung sein wird, für die regierungstragenden Landtagsfraktionen Eckpunkte / Gesetzentwürfe zu erarbeiten und damit die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive zu unterlaufen?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 2

4. Worin besteht die konkrete rechtliche Besserstellung von Kindern und Jugendlichen, die mit einem neuen Landeskinderschutzgesetz begründet werden soll? Inwieweit geht diese über die bestehenden Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG / Sozialgesetzbuch VIII) hinaus?
5. Sieht die Landesregierung die bundesgesetzlichen Regelungen des KJHG als nicht ausreichend an, um den Schutz von Kindern sicher zu stellen? Wenn ja, was hat die Landesregierung bisher im Bundesrat bzw. auf den JugendministerInnenkonferenzen unternommen, um bundesweit den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen in Schleswig-Holstein konkretisiert mit drei tragenden Elementen den Kinderschutz:

Die Prävention soll verlässlich und tragfähig gestaltet werden.

Durch eine höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen, frühe Hilfen und soziale Frühwarnsysteme sollen tragfähige Netze für Familien insbesondere in schwierigen Lebenslagen geknüpft werden.

Dort, wo Intervention notwendig ist, soll sie offensiv und produktiv ausgerichtet werden.

Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Einführung eines verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen. Die Bundesregierung hatte eine entsprechende EntschlieÙung des Bundesrates (BR-Drs. 56/06) für eine Bundesregelung abgelehnt und sieht die Zuständigkeit bei den Ländern. Die Jugendministerkonferenz hat bereits im Mai 2006 unter Federführung S-H einen Beschluss „zur Erweiterung des Kinderschutzauftrages im Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - Stärkung der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe“ gefasst, in dem die qualitative und fachliche Diskussion über die in § 8 a SGB VIII neu formulierten fachlichen Anforderungen an Praxis und Ausbildung angeregt wird. Dieser Beschluss ist auf der Jugend- und Familienministerkonferenz am 31. Mai / 1. Juni 2007 weiter konkretisiert worden durch eine gemeinsame Empfehlung der JFMK und der kommunalen Spitzenverbände „Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen eines wirksamen Kinderschutzes in Deutschland“, an deren Erarbeitung Schleswig-Holstein ebenfalls mitgewirkt hat.